

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 090-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.309

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Schnegg (Champez, SVP)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 617/2015 vom 20. Mai 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unterstützung kleiner Skiliftanlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie kleine Skiliftanlagen mit Hilfe des Lotteriefonds und des Sportfonds subventioniert werden könnten.

Begründung:

Der Berner Jura verfügt, wie andere Regionen auch, über mehrere kleine Skiliftanlagen. Die bekanntesten befinden sich in Grandval, La Golatte, Tramelan oder Orvin. Diese Anlagen überleben nur dank vieler Freiwilligen, die zur Freude von Gross und Klein arbeiten. Die soziale Funktion dieser Anlagen ist offensichtlich. Viele Familien erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren Kindern das Skifahren beizubringen, und dies bei niedrigen Kosten. Da es sich bei den Betreibern oft um eine AG, GmbH oder einfache Gesellschaft handelt, können sie nicht in den Genuss einer Unterstützung kommen.

Das Überleben dieser Anlagen ist nicht nur durch die Klimaerwärmung gefährdet, sondern vielmehr durch die immer strengeren Auflagen und Vorschriften, was sie zwingt, viel in die Sicherheit oder in die zwingende Erneuerung bestimmter Elemente investieren zu müssen.

Es ist paradox: Da es sich dabei um gewinnorientierte Unternehmen handelt, erhalten sie keine Staatsbeiträge. Ohne diese Hilfen ist der Zugang zu Krediten aber viel schwieriger.

Es darf gesagt werden, dass diese Anlagen der Allgemeinheit sehr grosse Dienste leisten und es den Skifahrerinnen und Skifahrern erlauben, ihren Sport auszuüben, ohne viel dafür bezahlen zu müssen. Auch die Schulen profitieren davon und organisieren dank vorteilhafter Vergünstigungen regelmässig Skitage.

Langlaufpisten können von solchen Hilfen profitieren, um beispielsweise Pistenfahrzeuge zu kaufen.

Der Verlust dieser Skilifte wäre für die touristische Attraktivität der Region fatal, aber auch für den Breiten- und Bewegungssport, der für das körperliche Wohlbefinden der Bevölkerung wichtig ist.

Ich bitte die Regierung daher, die nötigen Änderungen für eine Skiliftsubventionierung zu prüfen. Es sollte möglich sein, Kriterien festzulegen, die eine Hilfe möglich machen (z. B. Zahl der Freiwilligen, Umsatz, subsidiäre Beiträge anderer Körperschaften).

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, wie kleine Skiliftanlagen mit Hilfe des Lotteriefonds und des Sportfonds subventioniert werden könnten.

Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) legt in Artikel 48 Absatz 4 abschliessend fest, dass keine Beiträge an den Betrieb von Einrichtungen gewährt werden und keine wiederkehrenden Beiträge ausgerichtet werden können. Beiträge aus Lotteriemitteln können zudem nur an gemeinnützige und wohltätige Organisationen ausgerichtet werden. Die Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) sowie die Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63) verdeutlichen, was damit gemeint ist.

In der entsprechenden Praxis der Beitragsgewährung wurden daher Skilifte in der Vergangenheit richtigerweise nicht unterstützt, zumal ein Skilift ein Transportmittel ist und als solches im engen Sinn für die Ausübung der Kernsportart nicht zwingend erforderlich ist. Durch den Sportfonds werden für beitragsberechtigte, gemeinnützige Organisationen Beiträge an berechtigte Massnahmen im Pistenbau und für weitere gesetzlich zulässige Massnahmen gewährt. Betriebsmittel hingegen – darunter fallen auch die erwähnten Pistenfahrzeuge – sind nicht subventionsberechtigt.

Der Breitensport und dessen beitragsberechtigte Organisationen werden über verschiedene Zuwendungsbereiche aus dem Sportfonds unterstützt. Es handelt sich dabei stets um subsidiäre, einmalige Unterstützungen und die Betreiber von Angeboten müssen letztlich insbesondere Betrieb und Unterhalt derselben über kostendeckende Preisgestaltungen oder die Erschliessung weiterer Finanzierungsträger gewährleisten.

Eine Subventionierung von Skiliften im Berner Jura ist weder mit den gesetzlichen Grundlagen noch der langjährigen Praxis des Sportfonds in Übereinstimmung zu bringen. Nebst den bereits erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen sind ausserdem im Bereich kommerzieller Skianlagen die Grundsätze der Wirtschaftsordnung (Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) sowie der rechtlichen Gleichbehandlung in Bezug auf die Transportanlagen in allen bernischen Skigebieten sowie in Bezug auf alle anderen

Sportarten zu bedenken. So werden beispielsweise die Unterhaltsgeräte für Eishockey, Fussball, Schwimmen etc. ebenfalls nicht unterstützt. Es kann selbstredend davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Mittel des Sportfonds für solche Auslagen nicht ausreichen würden. Aufgrund der dargelegten Gründe lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.

An den Grossen Rat